

Gesetzliche Bestimmungen zur Durchführung einer Tombola

(Auszug aus dem Gesetz über Lotterien und gewerbsmässige Wetten vom 6. Juli 1978)

- Die Gewinne müssen ausschliesslich in Waren oder Gutscheinen abgegeben werden. Gewinne dürfen nicht in Geldbeträgen bestehen. Die Gewinne haben einen Wert von mindestens 50% der Spielsumme aufzuweisen.
- Mit dem Verkauf der Lose darf bei einer Spielsumme bis zu CHF. 5'000.00 frühestens 14 Tage vor der Veranstaltung und bei einer Spielsumme ab Fr. 5'000.00 frühestens 20 Tage vor der Veranstaltung begonnen werden.
- Die bewilligte Spielsumme darf nicht überschritten werden.
- Ist die Zuteilung der Preise durch Soforttreffer im Voraus bekannt, muss die Liste der Preise vor der Veranstaltung der Abteilung Sicherheit der Stadt Zug, Zeughausgasse 9, Postfach 1258, 6301 Zug, zugestellt werden.
- Findet die Preiszuteilung mittels Ziehung statt, ist der Abteilung Sicherheit der Stadt Zug, (Tel. 041 728 22 55), Ort und Zeit der Ziehung zu melden. Dem kontrollierenden Mitarbeiter der Stadtverwaltung ist vor Ort die Auflistung der Preise mit dem Gesamtwert abzugeben.
- Die Abteilung Sicherheit der Stadt Zug ist befugt, zur Kontrolle weitere Unterlagen und Belege zu verlangen. Die polizeiliche Überwachung der Veranstaltung wird ausdrücklich vorbehalten.

Weitere Auskünfte

Sicherheit und Verkehr Stadt Zug
Bewilligungen
Zeughausgasse 9
6301 Zug
Telefon: 041 728 22 55
Telefax: 041 728 23 77
bewilligungen@stadtzug.ch